

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 4

Artikel: Eidg. Kranken- und Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Clus auf hohem Jurafelsen erblicken wir das Schloß Falkenstein, in welchem sich nun (Tempora mutantur) Arbeiterwohnungen befinden, welche hier nach des Tages Arbeit die prächtigste Aussicht gewähren.

Hinter Balsthal besichtigten wir noch eine Cement-Möhrenleitung für eine Cellulose-Papierfabrik nach System Monier. Letzterer versieht die Röhren mit einer Drahteinlage, wodurch mit 5 Centimeter Wandstärke dieselbe Festigkeit erzielt werden kann, wie mit zirka dreimal dickeren Röhren ohne Drahteinlage.

In Balsthal mußte die durstige Leber unserer Reisegesellschaft schon wieder mit etwas Weißwein von der feinern Sorte angefeuchtet werden. Nach unserem kurzen Abschiedstrunk umbüsterte sich leider der Himmel und mit Omnibus und Equipagen fuhren wir im Trabe der Station Densingen zu, um per Dampf um 7 Uhr 56 Minuten in Solothurn unter strömendem Regen anzulangen.

Nach einem guten Nachstossen im bekannten Gastro zur „Krone“, welches ein feiner Tropfen Dezalais würzte, zogen sich unsere Leute früher oder später in ihre Schlafgemächer zurück mit dem Bewußtsein, einen schönen und lehrreichen Tag verlebt zu haben.

Am andern Morgen nach dem Frühstück 8 Uhr 18 Minuten Abfahrt per Bahn nach Gerlafingen zur Besichtigung des Walzwerkes. Dort war der Empfang von Herrn Direktor Künzelbach ebenso herzlich, wie derjenige in der Clus. Es sei hier gleich Anfangs bemerkt, daß der heutige Dienstag mit seiner frischen Luft, an welchem sich das Wetter zu sehends aufheitere, sich ganz vorzüglich zu ernster Besichtigung der beiden in Aussicht genommenen Etablissements eignete.

Rasch bildeten sich drei Gruppen unter Führung von Herrn Direktor Künzelbach, Herrn A. Hartmann und Herrn Frey, welche alle Abtheilungen dieses ausgedehnten Walzwerkes mit großem Interesse besichtigten. Herr Ingenieur Adolph Hartmann hatte die Freundlichkeit, meine ihm seiner Zeit behufs Ergänzung eingefandnen lückenhaften Notizen über das von Noll'sche Walzwerk Gerlafingen umzuarbeiten. Ich führe deßhalb oft seine eigenen Worte an:

Das Eisenwerk Gerlafingen liegt an der Emmenthalbahn, 6 Kilometer von Solothurn entfernt. Es ist durch einen Privatschienenstrang, welcher das Fabrikareal an verschiedenen Orten durchquert und rings um dasselbe herumgeht, mit der Bahlinie der Emmenthalbahn verbunden, so daß die Eisenbahnwagen je nach Bedürfnis zu den verschiedenen Lagerplätzen und Magazinen geschafft werden können. Der Wagentransport vom Bahnhof nach dem Eisenwerk und zurück wird durch eine eigene Lokomotive vermittelt; Pferdekraft würde hiefür kaum mehr ausreichen, kommt es doch vor, daß an einzelnen Tagen bis 30 und mehr Eisenbahnwagen zu- und abgeführt werden.

Das Werk beschäftigt sich mit der Fabrikation von sogenanntem Handelseisen (Flach-, Rund-, Quadrat-, leichtere Fäzoneisen und Eisenblech), in letzter Zeit auch mit der Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln für Eisenbahnen aus Flußeisen, also Schienenlaßchen, Unterlagsplatten, Schienennägel, Laichenschrauben &c. Zur Verarbeitung kommt hauptsächlich altes Eisen, also Schmiedeisenabfälle, unbrauchbare Eisenbahn- und Rollbahnschienen, alte Reife, Blech, Drehspäne, Nägel, Schrauben &c. &c., dann aber auch schwedisches Holzkohleneisen und Flußeisen aus dem Converter für Eisenbahnmaterial.

Die Jahresproduktion betrug im letzten Jahre zirka 16,000 Tonnen; dazu wurden angekauft: altes Eisen zirka 15,000 Tonnen, schwedisches Holzkohlen- und Flußeisen zirka 3,000 Tonnen, Steinkohlen 8,500 Tonnen.

Bei einem solchen Konsum spielt natürlich der Einkauf des Rohmaterials eine ungeheure wichtige Rolle und im vergessenen Frühjahr müssen vor unserm Besuche in Gerlafingen für Alteisen besonders günstige Konjunkturen bestanden haben, denn es wurden uns ganze Berge dieses Materials

vorgezeigt, welche einen Werth von Hunderttausenden von Franken repräsentiren mögen. Dieses Alteisen kommt nur zum kleinsten Theil aus der Schweiz selbst, den größten Theil liefert das Großherzogthum Baden und das Elsaß.

Das Brennmaterial (die Steinkohle) wird ungefähr zur Hälfte aus den Saargruben und zur Hälfte aus Frankreich (Haute-Saône) bezogen. Es sind auch schon Versuche mit belgischen und südfranzösischen Kohlensorten gemacht worden, aber wegen ungünstigen Frachtabhältnissen und größerer Schlackenbildung mußte der Bezug der letztern beiden Qualitäten wieder sistirt werden.

Sehen wir uns nun im Großen und Ganzen den Gang der Fabrikation und die Einrichtungen dieses vortrefflich eingerichteten Eisenwerkes etwas näher an: Das Alteisen wird bei der Ankunft in der Fabrik in der Weise oberflächlich sortirt, daß die schwerere und leichtere Ware gesondert abgeladen wird, worauf eine weitere genaue Sortirung auf den Lagerplätzen selbst erfolgt. Das kleine Eisen und die dünnen Bleche wandern in die Frischfeuer und in die Puddelöfen, während die größere Ware in die Paquethütte kommt. Hier wird jedes größere Stück unter einer Scheere oder Stanze in passender Länge zerschnitten und diese Abschnitte werden mit Banden oder Drath in größere oder kleinere, möglichst kompakte Paquets zusammengebunden, welche in ihrem Gewichte dem daraus herzustellenden Eisenstäbe entsprechen. Mit dieser Arbeit sahen wir in großen hellen Räumen, in welchen auf Rollwagen hunderte von Paqueten disloziert wurden, an passenden Arbeitsstischen viele Frauenhände und jüngere Arbeitskräfte beschäftigt.

Diese Paquets werden nun in den Schweißöfen eingelegt, in welchem sie während einer Dauer von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{4}$ Stunden einer Hitze von 1200 bis 1400 Grad Celsius ausgesetzt werden. Für gewöhnliche Qualitäten Handelseisen werden mittelst Zange und Krähen die rothwarmen Paquets dem Schweißofen entnommen und direkt auf dem in nächster Nähe stehenden Walzwerk in die gewünschten Profile ausgewalzt. Bessere Qualitäten werden vorher unter dem Dampfhammer geschmiedet.

(Forts. folgt.)

Eidg. Kranken- und Unfallversicherung.

Der Handwerkerverein St. Gallen hat folgende Beantwortung der vom Zentralausschuß des Schweiz. Gewerbevereins an die Sektionen gestellten 7 Fragen gegeben:

An den Zentralausschuß des Schweiz. Gewerbevereins
in Zürich!

Höflich Bezug nehmend auf Ihr Kreisschreiben Nr. 117 vom 31. März beeilen wir uns, Ihnen mitzutheilen, daß der Handwerksmeisterverein von St. Gallen schon Mittwoch den 1. April die von Ihnen vorgelegten 7 Fragen betreffend Einführung der eidg. Kranken- und Unfallversicherung behandelte, und zwar nach Anhörung eines gründlichen und detaillirten Vortrages unseres Vereinspräsidenten, Hrn. Robert Ringger*, über die Geschichte und das Wesen der Haftpflicht, mit einläßlicher Auseinandersetzung des Fabrikgesetzes, des Haftpflichtgesetzes von 1881, des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1887 und deren Folgen für die Handwerksmeister, über die bestehenden Versicherungarten, über die Notwendigkeit der zu schaffenden eidgenössischen Anstalt und dessen, was man von letzterer billigerweise erwarten könne, und schließlich über das von Ihnen aufgestellte Schema, wobei nach einstimmiger Annahme der gestellten Anträge durch die Versammlung beschlossen wurde, letztere Ihnen nicht blos auf dem Fragebogen, sondern unter nachstehender Begründung mitzutheilen.

 Herr Ringger ist gerne bereit, seinen Vortrag auf Wunsch auch an andern Gewerbs- und Handwerkervereinen zu halten.

In erster Linie ist uns aufgefallen, daß die von Ihnen aufgestellten Fragen für die Kranken- und Unfallversicherung unter gleicher Rubrik figuriren. Unseres Erachtens sollten zwei getrennte Verwaltungsabtheilungen bestehen, denn sowohl die Frage des Obligatoriums, als diejenigen der fakultativen Zulassung, der Ausdehnung auf die Arten der Berungslückung und besonders der Beitragspflicht der Arbeitgeber können doch unmöglich für Krankheiten und Unfälle die gleichen sein oder sie würden im einen oder andern Falle oft sehr ungerecht. Sie werden es uns daher zu Gute halten, wenn wir für die betreffenden Rubriken je zwei Antworten ertheilen.

Frage 1 beantworten wir dahin: Der Beitritt zur eidg. Krankenversicherung solle für alle Angestellten, Arbeiter, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sämmtlicher wirtschaftlichen Betriebe, sowie für die Dienstboten, die Bundes-, Kantons- und Gemeindeangestellten und Lohnarbeiter, sowie für alle Handwerksmeister, welche keine Gesellen halten — sofern Al! diese nicht in einer vom Bunde konzessionirten kantonalen oder sonst öffentlichen Krankenkasse versichert sind, als obligatorisch erklärt werden.

Die eidg. Unfallversicherung dagegen würde nach Ablauf einer Liquidations- und Aufzündefrist obligatorisch für alle Arbeiter und Lehrlinge derjenigen Unternehmungen und Gewerbe, deren Meister bis heute dem Fabrik- und erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellt sind, wobei sich der Bund das Recht vorbehielte, dieses Obligatorium später noch weiter auszudehnen. Für alle übrigen Schweizerbürger wäre der Eintritt in noch festzustellenden Altersjahren fakultativ.

Zur Begründung der Antwort 1 diene Folgendes:

Im neuangenommenen bez. Verfassungssatzel steht „unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen“; wenn wir daher verlangen, daß sich Jedermann für Krankheitsfälle versichere, so kann damit nicht verstanden werden, daß alle der neu zu gründenden eidg. Krankenkasse beitreten. Aber es gehört mit zur Verhinderung des öffentlichen Glends und zur Entlastung der Armenkassen kleiner und schwacher Gemeinden, daß bei der immer zunehmenden Zahlstärke des Proletariats Niemand mehr, sobald er einmal frank würde, der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last falle, und was die selbst besser stiurten Angestellten anbelangt — liegt es in ihrem eigenen Interesse, wenn sie in guten Tagen gezwungen werden, für Krankheitszeiten einigermaßen zu sorgen, weshalb wir das Obligatorium auch auf alle Bundes-, Kantons- und Gemeindeangestellte und Lohnarbeiter, sowie auf die kleinen Meister, z. B. Diejenigen, welche keine Gesellen halten, ausdehnen möchten. Betreffend Konzessionirung der kantonalen und anderer bestehender Krankenkassen wäre ein besonderes Reglement festzustellen.

Etwas anderes ist es mit dem Obligatorium gegen Unfall; für die hieraus resultirenden Krankheiten würden gewöhnliche Dienstboten, Angestellte &c. ja doch etwas aus der Krankenkasse erhalten, wie bisher; eine Unfallversicherung für dieselben sollte schon im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk, anfangs noch fakultativ erklärt werden, dagegen obligatorisch für alle Arbeiter derjenigen Unternehmungen und Gewerbe (und zwar nicht nur wo deren fünf sind, sondern auch wo nun Einer ist) welche bis jetzt dem schweizer. Fabrik- und erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellt sind.

Die Bejahung von Frage 2: Es sei auch den Arbeitgebern und andern nicht verpflichteten Personen die Möglichkeit der Versicherung bis zu einem gewissen Maximum und unter besondern aufzustellenden Spezialbedingungen zu gewähren — erscheint uns selbstverständlich.

Die Arbeitgeber sind in den meisten Fällen auch „Arbeiter“ und viele derselben sind durchaus nicht reich. Das Gleid ist unter Umständen beim Unfall des Meisters noch viel größer als bei demjenigen eines Arbeiters, weil bei letzterem nur er selbst und seine Familie, beim Unfall des finanziell schwach stiurten Meisters aber auch seine Lieferanten und Geschäftsfreunde zu leiden haben und manchmal auch die

Arbeiter zeitweise brodlos werden. Wir würden daher den Handwerksmeistern den Beitritt unter den gleichen Bedingungen wie für die Arbeiter, zur Krankenversicherung sowohl als zur Unfallversicherung (welche jedenfalls voneinander zu trennen sind) fakultativ ermöglichen, und ein Versicherungsmaximum muß ja auch der bessern Angestellten halber, die mehr zahlen können als mancher Meister, fixirt werden.

Betreffend Frage 3 sind wir der Ansicht, die Beiträge an die Krankenversicherung sollen von jedem Versicherten selbst bezahlt werden und nicht vom Arbeitgeber; Letzterer hätte dagegen in der Annahme, daß die Unfallversicherung der Arbeiter nicht nur für während der Arbeitszeit, sondern auch für außer derselben zugestohrene Unfälle schützt, statt wie bisher 50, nur noch 40 Prozent an den Versicherungsbeitrag für die Arbeiter zu leisten.

Um nicht dieser Antwort wegen der Engherzigkeit beschuldigt zu werden, müssen wir uns erlauben, diese Ansicht etwas eindächlich zu begründen.

Vor Allem machen wir darauf aufmerksam, daß es sich nicht um Aufstellung von Empfehlungen zur Ausübung möglichster Humanität auf dem Wege der Freiwilligkeit, sondern um gesetzliche Vorschriften über gerechte Verpflichtungen handelt, durch welche übrigens der Mildthätigkeit keine Schranken gesetzt werden. Darin liegt ein großer Unterschied, der bei der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesfabrikation in den letzten Jahren nicht immer erkannt wurde und von einem Theile des Volkes auf eine Weise mißachtet wird, welche allmälig auf eine verhängnisvolle Bahn leiten könnte. So ist es schön und erhebend für das republikanische Selbstbewußtsein, sich an die Hunderttausende zu erinnern, welche für Brand- und Wasserbeschädigte, für öffentliche wohltätige Anstalten und Werke freiwillig zusammengelegt wurden; allein aus all diesem den Schlüß zu ziehen, es müsse dies inskünftig auf gesetzlichem Wege vorgeschrieben werden, wäre gewiß eine Ungerechtigkeit und würde am Ende zu nichts Gute führen. Dergleichen ist es schön von einem Arbeitgeber, seine Arbeiter in allen Unglücksfällen zu unterstützen und ferne sei es von uns, in dieser Hinsicht dem Wohle der eine besondere Berücksichtigung wirklich verdienenden Arbeiter entgegentreten zu wollen; im Gegentheil empfehlen wir allen Arbeitgebern, die es haben und vermögen, sich durch ein coulantes, generöses Vorgehen gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern die Herzen derselben zu gewinnen zu suchen und damit den Klassenhaß nach Möglichkeit dämpfen zu helfen, soweit die Hülfsbedürftigen sich hiefür wirklich auch erkenntlich zeigen. Nur diese Idee, der Arbeitgeber sei immer reich und der Arbeitnehmer immer arm, folglich sei Ersterer gesetzlich zu allen möglichen Leistungen für seine Leute zu verpflichten, in Fällen, wo ein moralisches Recht hiefür nicht existirt — diese Idee müssen wir energisch bekämpfen. Es ist ganz falsch, wenn behauptet wird, die Meister verdienen immer mehr als die Gesellen und seien immer besser stiurt als letztere; wer im täglichen Leben nachschaut und richtig rechnet, wird sich von der Richtigkeit unserer Behauptung überzeugen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

I. kantonale Lehrlingsprüfung in Gais. Die Schlußfeier der ersten kantonalen Lehrlingsprüfung im Saale zur „Krone“ in Gais nahm bei großer Beteiligung der Handwerker einen überaus gelungenen Verlauf und gestaltete sich zu einem wahren Volksfeste. Eingeleitet wurde die Feier mit dem Liede „Tritt im Morgenrot daher“, vorgetragen von dem bekannten tüchtig geschulten Männerchor Gais. Hierauf heißt der Präsident des Organisationskomites, Herr Dr. Zürcher, alle Anwesenden freundlich willkommen. In kurzen, markigen Bügen schildert er die ganze harmonische Arbeit des Organisationskomites, der Fachexperten und der pädagogischen Experten. Es freut ihn, konstatiren zu können,